

Berufsbild

Tierschönheitspfleger

Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbands der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tierschönheitspfleger pflegen Fell und Haut von Tieren und gestalten das äußere Erscheinungsbild von Tieren nach ästhetischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.

Die Tierschönheitspflege erfolgt mit der Gewerbeberechtigung „*Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten*“¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

Tätigkeiten von Tierschönheitspflegern:

- Pflege des Fells durch:
 - waschen
 - kämmen und bürsten
 - trimmen (auszupfen oder rupfen von toten Haaren)
 - schneiden
 - scheren
 - trocknen
- Pflege der Haut
- Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes nach ästhetischen, hygienischen, rassespezifischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.
- Pfotenpflege
- Ohrenpflege
- Augenpflege

Typische Nebentätigkeiten der Tierschönheitspfleger

- Der Verkauf von (Handel mit) Tierpflegeprodukten (Shampoos, Pfotenpflege,...), wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes Tierschönheitspflege erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i.S.d. §32 Abs. 1 GewO 1994).
- Die Erklärung und Vermittlung von Maßnahmen zur Fell- und Hautpflege
Hinweis: nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (i.S.d. §2 Abs 1 Z 12 GewO 1994).

II. Grenzen der Tätigkeit der Tierschönheitspfleger

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren

4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

Hierzu zählen unter anderem auch:

- das Entfernen von Zahnstein
- das Sedieren von Tieren
- der Handel mit nicht im freien Handel erhältlichen Produkten (z.B. medizinische Shampoos uä)
- das Ausdrücken der Analdrüsen
- das Schneiden der Krallen
- das Verwenden oder Empfehlen von medizinischen Produkten

Von der Ausübung des Berufes sind weiters die dem Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlags vorbehaltenen Tätigkeiten ausgenommen, wie

- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klauentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes, etc.